

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR LIZENZIERUNG DER STANDARDSOFTWARE PRTG NETWORK MONITOR

§ 1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln den Umfang des Rechts zur Nutzung der Standardsoftware PRTG Network Monitor (nachfolgend nur die „Software“) durch den Kunden. Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Kunden, außer USA Kunden.

§ 2. Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben in den Lizenzbedingungen folgende Bedeutung:

1. Nutzer: Anwender, der mit der Software arbeitet.
2. System: Physikalische Rechner, virtuelle Systeme u. a. Devices wie Sicherheitskameras, Router usw.
3. Core Server: Die zentrale Monitoring-Instanz einer PRTG-Installation mit Speicherung und Verarbeitung von Monitoring-Daten, Benachrichtigungsversand, Benutzerverwaltung, Webserver usw.
4. Failover Node: Ein Core Server, der in einem Cluster bei Nichterreichbarkeit des Master Nodes die Monitoringfunktion übernehmen kann.
5. Master oder Master Node: Ein Core Server, der in einem Cluster dauerhaft die Master-Rolle übernimmt.
6. Cluster: Kombination aus einem Master Node und einem oder mehreren Failover Nodes, um die Erreichbarkeit des Systems zu erhöhen.
7. Remote Probes: Software, die in einem Netzwerk installiert ist, Überwachungsdaten sammelt und an den Server überträgt.
8. PRTG Added Services: PRTG Added Services ist ein gehosteter Service, um Push- Notifications über Google, Apple oder Microsoft Kommunikationsinfrastrukturen an mobile Geräte zu senden und öffentlich zugängliche Hosts oder URLs im Auftrag des Kunden zu überwachen.
9. PRTG Apps: Apps für verschiedene Plattformen (z. B. PRTG für iOS oder PRTG für Android).

§ 3. Rechte an der Software; Lizenzen

(1) Die Software einschließlich der Anwenderdokumentation sind rechtlich, insbesondere urheberrechtlich, geschützt.

(2) Der Kunde darf die Software nur in dem Umfang nutzen, in dem ihm dies durch den Vertrag und, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, durch gesetzliche Bestimmungen erlaubt ist.

(3) Der Kunde erhält nur nicht-ausschließliche Nutzungsrechte. Diese sind räumlich und zeitlich unbeschränkt.

(4) Der Kunde ist berechtigt

1. zur Installation der Software auf dem bzw. den bestimmungsgemäßen Rechner bzw. Rechnern,
2. zum Laden der Software in den Arbeitsspeicher des Rechners sowie zum Anzeigen und Ablaufenlassen der Software,
3. zur Anfertigung von Sicherungskopien der Software im erforderlichen Umfang und zur Erstellung von Backups des jeweiligen Datenträgers bzw. der jeweiligen Datenträger, auf dem bzw. denen die Software installiert ist (Image).

Es obliegt dem Kunden, die für eine Neuinstallation erforderlichen Installationsdateien und die zugehörigen Lizenzschlüssel zu sichern.

(5) Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit einem geeigneten Lizenzvermerk zu kennzeichnen.

(6) Der Kunde darf Änderungen an der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nur durchführen, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Bereits geringfügige Änderungen können zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und an anderen Computerprogrammen und zu unrichtigen Ergebnissen der Datenverarbeitung führen. Es ist dem Kunden untersagt, Urheber- oder Lizenzvermerke in der Software oder auch auf dem ggf. überlassenen

Datenträger zu verändern oder zu entfernen. Ein Nutzungsrecht zur Bearbeitung, Übersetzung oder Umarbeitung der Software, welches über die gesetzlichen Befugnisse des Kunden hinausgeht, wird dem Kunden in keinem Fall eingeräumt.

(7) Der Kunde ist zu einer Dekompilierung der Software im Sinne des § 69e des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nur berechtigt, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Vor einer Dekompilierung der Software fordert der Kunde den Lizenzgeber schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den gesetzlichen Grenzen zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde dem Lizenzgeber eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber dem Lizenzgeber zur Einhaltung der Vertragsbedingungen verpflichtet.

(8) Zur Verbreitung (einschließlich der Vermietung) oder drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe der Software einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder kraft Gesetzes erlaubt ist.

§ 4. Lizenztypen

(1) Die folgenden Lizenztypen werden unterschieden:

1. "Commercial Edition" (§ 5)
2. "Freeware", "Trial Edition" und "Special Edition" (§ 6)

(2) Die jeweiligen aktuellen Lizenzbedingungen können dem Kunden in der maßgeblichen Fassung zum Herunterladen im Internet zur Verfügung gestellt werden.

(3) Verträge, auf deren Grundlage der Kunde in der Vergangenheit Software nach einem anderen Lizenztyp erhalten hat, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Verträge für die Lizenztypen „Standort-Lizenz“ („Site License“), „Corporate Country License“ und „Corporate ‘n’ Core Global License“. Insoweit finden weiter die für die Lizenzierung nach diesen Lizenztypen maßgeblichen Lizenzbedingungen Anwendung. Der Kunde erhält diese Lizenzbedingungen auf Wunsch vom Lizenzgeber per E-Mail oder Telefax.

§ 5. Commercial Edition

(1) Bei Lizenzen nach dem Lizenztyp „Commercial Edition“ wird zwischen Einzelplatzlizenzen und Mehrplatzlizenzen („XL ,n’/Unlimited Lizenz“) unterschieden.

(2) Die Einzelplatzlizenz erlaubt die Installation nur auf einem System. Für die Cluster-Funktionalität findet ergänzend § 7 Abs. 1 Anwendung.

(3) Im Falle der Überlassung der Software als „XL ,n’/Unlimited Lizenz“ vereinbart der Lizenzgeber mit dem Kunden, auf wie vielen (n) Rechnern er die Software weltweit installieren darf, damit die Software von einem oder mehreren Nutzern an einem oder mehreren Standorten genutzt werden kann. Für die Cluster-Funktionalität findet ergänzend § 7 Abs. 2 Anwendung.

(4) Remote Probes dürfen sowohl bei Einzel- als auch bei Mehrplatzlizenzen auf beliebig vielen Rechnern weltweit installiert werden.

(5) Überschreitet der Kunde den vereinbarten Nutzungsumfang, so hat er den Lizenzgeber unverzüglich zu unterrichten; weitergehende rechtliche Ansprüche werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

(6) Der Kunde ist zur Weitergabe der Software nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt. Vor der Weitergabe der Software hat er den Lizenzgeber über die Weitergabe der Software, den Zeitpunkt und den Empfänger zu unterrichten und die Installationen bei sich vollständig zu löschen.

§ 6. Freeware, Trial Edition & Special Edition

(1) Bei Lizenzen nach einem der Lizenztypen Freeware, Trial Edition und Special Edition wird dem Kunden die Software stets von der Paessler AG überlassen, und zwar unentgeltlich und auf der Grundlage der allgemeinen Vertragsbedingungen der Paessler AG.

(2) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, findet auf einen Vertrag gemäß einem der in Absatz 1 aufgeführten Lizenztypen das Recht der Schenkung Anwendung. Keine Anwendung finden § 3 Abs. 2, § 4, § 6 Abs. 1, § 7 und § 11 Abs. 1 bis 3 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Paessler AG.

(3) Im Falle der Überlassung von Software an den Kunden nach dem Lizenztyp Freeware ist die Berechtigung zur Nutzung der Software auf die Nutzung der Software für maximal 100 Sensoren beschränkt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(4) Im Falle der Überlassung von Software an den Kunden nach dem Lizenztyp Trial Edition ist die Berechtigung zur Nutzung der Software nach Ablauf eines Zeitraums von 30 Kalendertagen ab Zustandekommen des Vertrages auf die Nutzung der Software für maximal 100 Sensoren beschränkt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(5) Im Falle der Überlassung von Software an den Kunden nach dem Lizenztyp Special Edition wird der Umfang der Berechtigung zur Nutzung der Software im jeweiligen Einzelfall festgelegt.

(6) Im Falle der Überlassung von Software an den Kunden nach einem der in Absatz 1 aufgeführten Lizenztypen gilt ergänzend Folgendes:

1. Der Kunde darf die Software auf beliebig vielen Rechnern von ihm installieren und nutzen.
2. Der Kunde darf die Software nur an Dritte weitergeben (z. B. auch auf einer Web-Site oder einem FTP-Server zum Abruf einschließlich des Herunterladens bereitstellen),
 - a) wenn der Kunde die Software ohne Veränderung weitergibt,
 - b) wenn der Kunde die Software dem jeweiligen Dritten unentgeltlich überlässt und
 - c) wenn der Kunde dafür sorgt, dass sich der jeweilige Dritte gegenüber uns zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet.

Der Kunde darf die Software nur nach der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Paessler AG, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, entgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen.

(7) Im Falle der Überlassung von Software an den Kunden nach einem der in Absatz 1 aufgeführten Lizenztypen bietet die Paessler AG ihren Kunden keinen Vertrag zur Wartung der Software an. Soweit im Einzelfall dennoch Wartungsleistungen erbracht werden, so erfolgt dies ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Software bleiben unberührt.

§ 7. Cluster-Funktionalität

(1) Software, die dem Kunden nach dem Lizenztyp „Commercial Edition“ auf Grundlage einer „Einzelplatzlizenz“ überlassen worden ist, darf der Kunde zusätzlich zur primären Installation als zugehöriges „Failover Node“ auf einem weiteren System installieren. Zur Einrichtung eines dreifachen oder vierfachen Clusters ist der Erwerb eines weiteren Lizenzschlüssels erforderlich, für die Einrichtung eines fünffachen Clusters der Erwerb eines dritten Lizenzschlüssels. Über ein fünffaches Cluster hinaus kann die Software nicht eingesetzt werden.

(2) Software, die dem Kunden nach dem Lizenztyp „Commercial Edition“ auf Grundlage einer Mehrplatzlizenz („XL ,n‘/Unlimited Lizenz“) überlassen worden ist, darf der Kunde nach Maßgabe des Vertrages mit dem Lizenzgeber sowohl als mehrere Einzel-Installationen als auch als eine oder mehrere Cluster-Installationen installieren. Darüber hinaus darf der Kunde die Software als „Failover Node“, der mit einer dieser ,n‘ Installationen verbunden ist, auf nicht mehr als einem System außerhalb des vertraglichen Umfangs der Lizenz installieren. Für jeweils zwei zusätzliche Cluster Nodes außerhalb des vertraglichen Umfangs der jeweiligen Lizenz muss jeweils eine zusätzliche Einzelplatz-Lizenz erworben werden.

§ 8. PRTG Added Services

(1) Der Kunde kann als Service für PRTG Installationen die Dienstleistung „PRTG Added Services“ in Anspruch nehmen. Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Paessler AG bietet die Dienstleistung „PRTG Added Services“ unentgeltlich an. Es ist möglich, dass diese Dienste nur genutzt werden können, wenn für die verwendete PRTG Lizenz ein aktiver Wartungsvertrag besteht.

(3) Paessler AG kann die „Added Services“ durch Dritte anbieten. Diese Services bieten Benachrichtigungen (z. B. über Push-Technologie) und Monitoring mit speziellen „Cloud“-Sensortypen. Für die bestmögliche Kundenerfahrung kann Paessler diese Dienste ohne vorherige Ankündigung ändern oder erweitern. Sobald diese Funktionen in einer PRTG Oberfläche (einschließlich unserer Apps) oder über die API verwendet werden, verbindet sich der PRTG Core Server ohne Rückfrage mit einer externen Infrastruktur, die Paessler gehört. In unserer Datenschutzerklärung finden Sie eine detaillierte Liste der zusätzlichen Dienste und Informationen darüber, welche Daten wir im Rahmen unserer Servicebereitstellung speichern (<https://www.paessler.com/company/privacypolicy>).

(4) Wenn der Kunde die „PRTG Added Services“ nutzt, obliegt es dem Kunden, erforderlichenfalls mit einem Drittdienstleister einen Vertrag abzuschließen, um dessen Dienste nutzen zu können sowie gemäß der geltenden Datenschutzverordnung die Voraussetzungen für die Nutzung der „PRTG Added Services“ zu schaffen und diese bis Vertragsende aufrechtzuerhalten.

(5) Wenn der Kunde die „PRTG Added Services“ nutzt, ist der Kunde zur Einhaltung der Amazon Acceptable Use Policy (AUP) verpflichtet, abrufbar unter <http://aws.amazon.com/de/aup/>. Ohne die Bedingungen der AUP zu beschränken, darf die Cloud-Infrastruktur insbesondere nur für Benachrichtigungen an eigene Geräte und für das Monitoring eigener Webseiten und eigener Infrastruktur genutzt werden.

(6) Dem Kunden ist insbesondere untersagt:

1. die Nutzung der Cloud-Infrastruktur zur Versendung von Spam,
2. das Versenden von Benachrichtigungen an Dritte ohne deren vorherige ausdrückliche Zustimmung und
3. die Überwachung fremder oder illegaler Webseiten.

(7) Die Paessler AG ist berechtigt, die Erbringung der Dienstleistung „PRTG Added Services“ vorübergehend oder endgültig einzustellen. Sie wird die Einstellung, z. B. auf ihrer Website im Internet oder durch Anzeigen in der Software, zuvor ankündigen.

(8) Die Haftung der Paessler AG bei der Erbringung der Dienstleistung „PRTG Added Services“ ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(9) Es wird keine ununterbrochene Verfügbarkeit der „PRTG Added Services“ garantiert.

(10) Wenn der Kunde den Vertrag zur Lizenzierung der Software mit der Paessler AG als Lizenzgeber kündigt, finden auf die Dienstleistung „PRTG Added Services“ die Bestimmungen unter § 4, § 6, § 7, § 9, § 11 Abs. 1 bis 3 und § 12 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Paessler AG keine Anwendung.

§ 9. Lizenzschlüssel; Aktivierung der Software

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfordert die Nutzung der Software eine Aktivierung der Software mittels eines Lizenzschlüssels.

(2) Wenn die Nutzung der Software eine Aktivierung der Software mittels eines Lizenzschlüssels erfordert, so ist Teil der Pflicht des Lizenzgebers zur Lieferung der Software die Überlassung dieses Lizenzschlüssels und die Information des Kunden, wie er die Aktivierung vornehmen kann.

(3) Durch die Aktivierung wird eine eindeutige ID des Rechners, auf dem die Software installiert wurde, an die Paessler AG übermittelt, um den Lizenzschlüssel einem bestimmten Rechner zuzuordnen.

(4) Die Nutzung auf einem neuen Rechner setzt voraus, dass der Kunde die installierte Software auf dem alten Rechner gelöscht und die Software nach Installation auf dem neuen Rechner erneut aktiviert hat.

§ 10. Automatisierte Prüfung auf Verfügbarkeit von neuen Programmständen

(1) Der Kunde kann die Software so konfigurieren, dass in regelmäßigen Abständen eine automatisierte Prüfung auf Verfügbarkeit von neuen Programmständen erfolgt.

(2) Die Überprüfung der Verfügbarkeit eines solchen neuen Programmstands erfolgt mittels einer Internet-Verbindung zum Server der Paessler AG. Es obliegt dem Kunden, auf eigene Kosten für eine solche Internet-Verbindung zu sorgen.

(3) Im Zuge dessen werden mittels der Internet-Verbindung auch statistische Informationen zur PRTG-Installation (z. B. Sensorzahl) an die Paessler AG übertragen. Wegen weiterer Informationen wird auf die Datenschutzerklärung der Paessler AG verwiesen (in der jeweils geltenden Fassung unter <https://www.de.paessler.com/company/privacypolicy> abrufbar).

(4) Eine automatisierte Installation des neuen Programmstands erfolgt nicht. Es obliegt dem Kunden, den neuen Programmstand zu installieren.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen begründen keinen Anspruch auf die Überlassung eines neuen Programmstandes. Ein solcher Anspruch setzt den Abschluss eines Wartungsvertrages voraus.

§ 11. PRTG Apps

(1) Als ergänzenden Service für PRTG-Installationen stellt der Lizenzgeber bestimmte PRTG Apps für verschiedene Plattformen zur Verfügung, die der Lizenznehmer in den App Stores der jeweiligen Plattform oder von der Webseite des Lizenzgebers herunterladen kann.

(2) Der Lizenznehmer kann die PRTG Apps dazu verwenden eine Verbindung mit einem PRTG-Server herzustellen, Monitoring- und zugehörige Daten anzuzeigen oder das System zu konfigurieren. Nach Ermessen des Lizenzgebers, können Funktionen in den PRTG Apps enthalten oder ausgeschlossen sein, z. B. „Stand-alone Tools“ zur Ausführung von Netzwerkaufgaben. Die Verwendung der PRTG Apps kann für den Lizenznehmer zwingend notwendig sein, will er Push-Notifications vom PRTG-Server erhalten. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, einzelne der verschiedenen PRTG Apps mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen anzubieten, abhängig von der Plattform, und deren technischen Voraussetzungen und Leistungsmerkmalen, auf sie jeweils ausgeführt werden.

(3) Der Lizenznehmer erkennt an, dass der Lizenzgeber einzelne oder alle PRTG Apps dauerhaft oder vorübergehend einstellen oder ihre Leistungsmerkmale ändern kann. Der Lizenzgeber bemüht sich in vertretbarem Rahmen, den Lizenznehmer auf eine bevorstehende Abkündigung der PRTG Apps auf seiner Webseite oder innerhalb der Software aufmerksam zu machen.